

Länger Arbeitslosengeld I? Na klar! Wie geht's?

Eine erst kürzlich in Kraft getretene gesetzliche Regelung im SGB III ermöglicht es nun dem Arbeitslosengeld I-Empfänger die Dauer des Arbeitslosengeldbezugs zu verlängern.

Hierzu folgender interessanter Fall, der zur anwaltlichen Beauftragung führte:
Dem Mandant wurde das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist bis zum 31.03.2012 gekündigt. Zum Zeitpunkt der Kündigung war der Mandant 54 Jahre alt.

Am 14.04.2012 – also 14 Tage nach Ablauf seines Arbeitsvertrags - wurde der Mandant 55 Jahre alt.

Grundsätzlich erhält derjenige, der die übrigen Voraussetzungen für ALG I erfüllt und das 50 Lebensjahr in einem bestehenden Arbeitsverhältnis vollendet hat, einen ALG I Anspruch für die Dauer von 15 Monaten, § 147 Abs. 2 SGB III.

Würde das Arbeitsverhältnis des Mandanten bis zu seinem 55-jährigen Geburtstag noch andauern, hätte der Mandant einen verlängerten ALG I-Anspruch von insgesamt schon 18 Monaten, § 147 Abs. 2 SGB III. Dem Mandanten fehlten nun jedoch die 14 Tage, um den verlängerten ALG I-Anspruch zu erhalten.

In diesem Fall half die neue Regelung des § 137 Abs. 2 SGB III. Wenn der Arbeitslose kurz vor dem 50., 55., 58. Geburtstag arbeitslos wird, länger versicherungspflichtig war und lange arbeitslos sein wird, kann er den ALG I-Anspruch erst am Geburtstag entstehen lassen. Nach § 137 Abs. 2 SGB III kann der Arbeitslose bis zum ALG I-Bezug bestimmen, wann sein Anspruch beginnen soll. Zwar würden dem Arbeitslosen die Tage bis zum Geburtstag verloren gehen. Dafür kann er aber den ALG I-Anspruch bei 50 und 55jährigen um bis zu drei Monate und bei 58jährigen sogar bis zu sechs Monaten verlängern.

Das erstaunliche an dieser neuen Regelung ist jedoch, dass sie selbst bei der zuständigen Agentur für Arbeit größtenteils an Bekanntheit missen lässt. Denn erreicht der Arbeitslose in absehbarer Zeit eine höhere Altersstufe, muss ihn die Agentur für Arbeit darauf hinweisen, dass eine Verschiebung des Antrags zu einem längeren ALG-Anspruch führen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Betroffene den ALG-Antrag während der Auseinandersetzung mit seinem Arbeitsgeber über die Rechtmäßigkeit der Kündigung stellt.

Die Agenturen haben damit eine Beratungs- und Aufklärungsverpflichtung. Sofern diese verletzt wird, darf dem Arbeitslosen hieraus kein Nachteil erwachsen.

Auch in meinem Fall konnte dem Mandanten geholfen werden, in dem der ALG I-Bezug erst zu seinem Geburtstag beginnen sollte. Statt der 15 Monate erhielt der Mandant nun einen 18 monatigen ALG I-Anspruch.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, Januar 2013